

Widerspruch Prüfungslehrprobe

Beitrag von „neleabels“ vom 13. April 2008 10:39

Die Durchführungsbestimmungen für Staatsexamensprüfungen wirst du in den Prüfungsordnungen deines Bundeslandes finden - [ich habe sie mal für dich im Internet gesucht](#). Gemeinsame Rechtsgrundlage für Kandidaten und Prüfer ist die Prüfungsordnung, in diesem Fall §§14-30 RPO II. Eigene Richtlinien für Prüfer im Sinne von eigenen Rechtsvorschriften gibt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in BaWü nicht - bestenfalls präzisierende Erlasse, die du zusätzlich zu der Prüfungsordnung einsehen müsstest.

Unterscheiden musst du, wie auch schon von anderen gesagt, zwischen der inhaltlichen Ebene und der formalen Ebene. Widersprüche gegen das Ergebnis des Prüfungsgutachten sind der Erfahrung nach mehr oder weniger aussichtslos.

Das Benehmen der Prüfer ist ziemlich schlechter Stil, das ist für sich genommen aber kein Formfehler. Formfehler sind Verstöße gegen die Vorschrift, wie eine Prüfung durchzuführen und zu dokumentieren ist. Dass Mitglieder der Kommission im Unterricht umhergehen, ist sicherlich kein Formfehler - im Gegenteil, so stellen sie sicher, ob die Schüler die Arbeitsaufträge bearbeiten. Es ist auch kein Formfehler, wenn der Vorsitzende den Namen der Kandidatin nicht kennt, er muss schließlich nur ihre Performanz in der Prüfungsstunde werten. Was die Kenntnisnahme des Artikulationsschemas angeht, §20(4) RPO II sieht nur vor, dass es der Kommission vorzuliegen hat. Wie und in welchem Umfang es zur Bewertung herangezogen wird, ist nicht geregelt - darauf lässt sich kein Formfehler aufbauen.

Formfehler wären z.B. wenn ein Prüfer während der Prüfung ein Schläfchen hält, betrunken ist oder den Raum verlässt. Oder während der Prüfung laute Kommentare im Sinne von "die packt es ohnehin nicht" abgibt. Oder wenn kein Protokoll angefertigt wird. Oder wenn dem Kandidaten zwei Tage vor der Prüfung ein anderer Prüfungskurs geben wird...

Nele